

# Richtlinien

## der Landeshauptstadt Stuttgart über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Vereine und Organisationen Vom 18. Juli 1996<sup>1)</sup>

Zahlreiche Vereine und andere Organisationen in Stuttgart nehmen für die Bürgerschaft und Stadtverwaltung wichtige Aufgaben wahr. Das ehrenamtliche Engagement der Vereinsmitglieder, das oft mit persönlichen Opfern verbunden ist, ist für ein funktionierendes Gemeinwesen von überragender Bedeutung. In Anerkennung dieser gesellschaftlichen Funktionen gewährt die Landeshauptstadt Stuttgart Jubiläumsgaben zu bestimmten Vereinsjubiläen nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien.

1. Das mittelbewirtschaftende Amt bewilligt im Rahmen seines Aufgabenbereichs in eigener Zuständigkeit gemäß den städtischen Zuständigkeitsvorschriften Jubiläumsgaben an Stuttgarter Vereine und Organisationen. Dabei handelt es sich um folgende Bereiche:
  - Eingetragene Vereine (e. V.) sowie nichtrechtsfähige Vereine und Organisationen, deren Gründungsdatum zweifelsfrei nachweisbar ist,
  - sporttreibende Vereine und Organisationen, die nach den städtischen Sportförderrichtlinien gefördert werden,
  - Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Die Jubiläumsgabe wird in der Regel nur auf formlosen, schriftlichen Antrag gewährt. Ein Antrag ist nicht erforderlich, wenn das Jubiläum bereits von Amts wegen bekannt ist, weil beispielsweise ein Vertreter der Stadtverwaltung zur Jubiläumsfeier eingeladen wurde.
3. Jubiläumsgaben werden nur für die nachstehend genannten Jubiläen gewährt. Es handelt sich dabei um folgende Jubiläen:
 

25jähriges Jubiläum	250 €
50jähriges Jubiläum	500 €
75jähriges Jubiläum	750 €
100jähriges Jubiläum	1 000 €
125jähriges Jubiläum	1 250 €

und entsprechend höhere Jubiläen 10 €/pro Jahr des Bestehens

<sup>1)</sup> Zuletzt geändert am 25. Oktober 2001

4. Vereine, die von der Stadt institutionell, z. B. als Trägervereine, gefördert werden - ausgenommen im Wege einer reinen Kopfquotenförderung - erhalten keine oder entsprechend verminderte Jubiläumsgaben, wenn die aus Anlass des Jubiläums durchgeführten Aktivitäten bereits im Rahmen dieser Förderung berücksichtigt wurden.
5. Die Jubiläumsgaben werden zweckfrei gewährt ohne Verlangen eines Verwendungsnachweises.
6. Zusätzlich wird der Verein durch eine vom Oberbürgermeister unterzeichnete Urkunde geehrt.
7. Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien der einzelnen Ämter außer Kraft. Die Sportförderrichtlinien bleiben hiervon unberührt.